

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 28. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2026)

zum Thema:

Wahlkampf auf Kosten von obdachlosen Menschen

und **Antwort** vom 26. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26855
vom 28.07.2026
über Wahlkampf auf Kosten von obdachlosen Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher die Berliner Bezirke um Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Bezugnehmend auf <https://taz.de/Ex-Hotel-wird-Heim-fuer-Wohnungslose/!6198596/> frage ich den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Genehmigungsstand für die neue Unterkunft für wohnungslose Menschen in Frohnau?
 - a) Welche genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen gelten hier im Gebiet und bis wann wird die Genehmigung für das Vorhaben erteilt?

Zu 1. a): Der Bezirk Reinickendorf teilt hierzu Folgendes mit: „Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 4 BauO Bln. Es findet das Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO Bln Anwendung. Die vorliegenden Unterlagen sind nicht vollständig, die geforderten Nachreichungen liegen noch nicht vor. Eine

abschließende Beurteilung des Vorhabens kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Eine weitere Behördenbeteiligung wird erst nach Einreichung der fehlenden Unterlagen erfolgen. Ein Bescheidungstermin kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Planungsrechtlich befindet sich das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans XX-25j. Der Bebauungsplan setzt hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO 1990 fest.

Die geplante Nutzung ist den Anlagen für soziale Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zuzuordnen. Diese Nutzung ist nach den planungsrechtlichen Bestimmungen allgemein zulässig.“

b) Ist seitens des Bezirksamts Reinickendorf geplant die entsprechende Nutzungsgenehmigung zu erteilen sofern erforderlich und wenn nein, warum nicht?

Zu 1. b): Das Bezirksamt Reinickendorf teilt hierzu mit, dass die Baugenehmigung zu erteilen ist, sofern dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

c) Welche Zielgruppe soll hier mit wie vielen Plätzen untergebracht werden?

Zu 1. c): Das Bezirksamt Reinickendorf, das das Objekt als private freie Unterkunft für Wohnungslose durch die Fachstelle Soziale Wohnhilfe binden möchte, teilt hierzu Folgendes mit: „In der Einrichtung sollen einerseits in barrierearmen und barrierefreien Zimmern obdachlose Menschen mit Pflegebedarf, aber auch obdachlose Familien, untergebracht werden. Insgesamt soll die Unterkunft über 54 Plätze verfügen.“

2. Sofern das Bezirksamt Reinickendorf eine entsprechende Nutzungsgenehmigung nicht erteilen sollte bzw. nur unter solch erheblichen Auflagen, um einen faktischen Betrieb der Unterkunft zu verunmöglichen: Welche Möglichkeiten gibt es seitens des Senats das Verfahren an sich zu ziehen und stimmt mir der Senat zu, dass die Schaffung von Unterkünften für wohnungs- und obdachlose Menschen in Berlin im gesamtstädtischen Interesse liegt?

a) Sofern der Senat hier kein gesamtstädtisches Interesse erkennt – wie begründen Sie das angesichts des Mangels an Notunterkünften und der stark ansteigenden Zahl von wohnungslosen Menschen in Berlin?

b) Sofern der Senat den Begriff des gesamtstädtischen Interesses nicht in diesem Zusammenhang nutzt sondern nur bei anderweitigen Bauvorhaben: Warum wird seitens des Senats nicht ein gesamtstädtisches Interesse definiert, um die Möglichkeit zu schaffen Verfahren zur Schaffung von Unterkünften für wohnungs- und obdachlose Menschen ggf. an sich zu ziehen?

Zu 2. a) und b): Der Senat sieht aus der Beantwortung der Frage 1. a) bis c) keine Veranlassung, davon auszugehen, dass das Bezirksamt Reinickendorf keine Nutzungsgenehmigung für die vom Bezirksamt angestrebte Wohnungslosenunterkunft erteilt.

Der Senat hat mit dem Umsetzungsgesetz zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU-Umsetzungsgesetz) für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen deutlich gemacht, dass die Frage der ordnungsrechtlichen Unterbringung von wohnungslosen Menschen gesamtstädtisch zu betrachten und zu klären ist. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) trifft in den Jahren 2026 und 2027 die für die vertragliche Bindung von Unterkünften für Wohnungslose erforderliche Vorbereitung. Es werden neue Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen sowie Vertragsunterlagen für diese Aufgabe erarbeitet.

3. Wie viele Einrichtungen für wohnungslose Menschen gibt es in Reinickendorf und wie stellt sich diese Anzahl dar im Vergleich zu den Zahlen in den anderen Berliner Bezirken?

Zu 3.: Im Bezirk Reinickendorf befinden sich nach Angaben des Bezirksamts Reinickendorf zurzeit 52 vom Amt für Soziales genehmigte private und gemeinnützige Unterkünfte für wohnungslose Menschen, die von den Fachstellen Soziale Wohnhilfen der Bezirke belegt werden. Insgesamt verfügen diese Unterkünfte über 2.020 Plätze. In der Anzahl sind keine Unterkünfte des LFU enthalten.

Die Statistik für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen wurde bisher nach untergebrachten Personen erfasst. Mit der Einführung des IT-Fachverfahrens „GStU“ in den Berliner Bezirken werden alle Unterkünfte erfasst, die der Unterbringung wohnungsloser Menschen dienen. Das IT-Fachverfahren wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2026 in allen Berliner Bezirken implementiert sein. Die erfragten Angaben können belastbar erst im Laufe des I. Quartals 2027 erfolgen.

Daher hat die für Soziales zuständige Senatsverwaltung die Bezirke nach der Anzahl der untergebrachten Personen befragt – auch vor dem Hintergrund, dass private und gemeinnützige freie Unterkünfte für Wohnungslose von allen Fachstellen für Soziale Wohnhilfe belegt werden können. Soweit ergänzende Anmerkungen von den Bezirken über

Anzahl der Unterkünfte im Bezirk und der Gesamtanzahl der Plätze erfolgt sind, wurden diese in der nachfolgenden Übersicht aufgenommen:

Nr.	Bezirk	Anzahl Unterkünfte nach Angabe der Bezirke	Gesamt- anzahl der Plätze	Anzahl berlinweit untergebrachter Personen durch den Bezirk per 30.06.2026
1	Charlottenburg- Wilmerdorf	-	-	2.874
2	Friedrichshain- Kreuzberg	59	-	3.394
3	Lichtenberg	36	-	3.233
4	Marzahn-Hellersdorf	23	-	Keine Angabe
5	Mitte	77	2.390	5.974
6	Neukölln	-	-	3.845
7	Pankow *)	-	-	4.482
8	Reinickendorf *)	52	2.020	886
9	Steglitz-Zehlendorf	-	-	1.948
10	Spandau	51	1.011	1.911
11	Tempelhof-Schöneberg	-	-	3.071
12	Treptow-Köpenick *)	-	-	2.812

**) Der Bezirk hat ersatzweise die Meldung zum Stand 31.01.2026 zum Wohnungslosenberichtserstattungsgesetz (WoBerichtsG) verwandt.*

4. Ist der gesamte Senat der Auffassung, dass auf die neue Unterkunft in Frohnau verzichtet werden könne aufgrund der -Zitat- „schlechten Verkehrsanbindung“ und der „Wohnstruktur Frohnau“?

Zu 4.: Der Senat vertritt die Auffassung, dass insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und/oder Pflegebedarf ein gesicherter Zugang zum ÖPNV eingeräumt werden sollte. Darüber hinaus ist der Senat der Auffassung, dass sich eine Unterkunft für Wohnungslose mit 54 Personen in den Sozialraum einfügen kann.

Die Bindung der Unterkunft wird vom Bezirk Reinickendorf verfolgt. Der Bezirk Reinickendorf wird darüber entscheiden, ob diese Immobilie als Unterkunft für wohnungslose Menschen genutzt wird.

Berlin, den 26. August 2026

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung